

Infobox zu den HzV-Verträgen in Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu Ihren HzV-Verträgen in Bayern.

Bitte unbedingt beachten und den Infobrief auch an Ihr Praxisteam weiterreichen!

Abgabe der Abrechnung für das Quartal 1/2013

Bitte reichen Sie Ihre Quartalsabrechnungen unter Berücksichtigung der Postlaufzeit bis einschließlich

Mittwoch, **10. April 2013** bei der

HÄVG Rechenzentrum AG, VDM Bereich Abrechnung, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln ein.

Eine Verlängerung der Einreichfristen ist nicht möglich.

Hinweis: eine Anleitung zur Erstellung einer korrekten Abrechnungs-CD finden Sie auf unserer Homepage www.hausaerzte-bayern.de unter der Rubrik „Hausarztverträge“.

Wichtig! Änderungen ICD10-Code I48: Abrechnung 1. Quartal 2013

Wir haben Sie bereits über die Änderung des ICD10-Katalogs zum 01.01.2013 informiert. Von der ICD10-Aktualisierung ist nur die Änderung bei **I48** für die HzV-Verträge relevant, da es sich um honorarrelevante Diagnosen für die Chronikerpauschale handelt.

Nachstehendes Vorgehen ist für die korrekte Abrechnung der Chronikerpauschale zu beachten:

- Die Aktualisierung des ICD10-Katalogs ist im Update für das 2. Quartal 2013 enthalten. Bitte achten Sie darauf, das **Update Ihrer Abrechnungssoftware sobald als möglich einzuspielen und entsprechende Prüfläufe durchzuführen**, damit die neuen Diagnosen (I48) erkannt und korrekt erfasst werden können. **Hinweis:** Fragen Sie bei Ihrem Software-Hersteller nach, ob das Update online zur Verfügung steht, damit Sie die Abrechnung firstgerecht erstellen können.
- **Nach Installation des Updates für das 2. Quartal 2013 erstellen Sie die Abrechnung für das 1. Quartal 2013** – das Update ermöglicht die korrekte Erfassung der geänderten ICD10-Codes und somit die Abrechnung der Chronikerpauschale in der jeweiligen Stufung von P3.1 bis P3.3.

Vermeidung Doppelabrechnung

An der HzV teilnehmende Hausärzte dürfen die im jeweiligen HzV-Vertrag beschriebenen (Honoraranlage bzw. Ziffernkranz) Leistungen für HzV-Patienten nicht zusätzlich über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) abrechnen.

Die hausärztlichen Leistungen für die HzV-Versicherten werden von deren Krankenkasse gegenüber der KVB aus der Gesamtvergütung bereinigt. Werden dann darüber hinaus Leistungen aus den HzV-Verträgen auch gegenüber der KVB abgerechnet, handelt es sich bei den eingereichten Abrechnungen für HzV-Patienten um Doppel- oder Fehlabrechnungen (§ 12 Abs. 2 HzV-Vertrag). **Diese sind unzulässig** und führen zu einem Schaden der Krankenkasse, der nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen ist (§ 12 HzV-Vertrag). Dazu übermitteln die Krankenkassen ihre Korrekturanforderungen (Doppel- und Fehlabrechnungen) nach Zusammenführung der versichertenbezogenen Daten an das HÄVG RZ.

Vermeiden Sie solche unzulässigen Doppel- und Fehlabrechnungen bereits im Vorfeld durch sorgfältige Prüfung der Abrechnung in der Praxis - damit vermeiden Sie auch spätere Rückforderungen durch die Kassen.

Zu Ihrer Unterstützung haben wir im Internet eine Übersicht veröffentlicht, die die Ziffernkranze aller bestehenden HzV-Verträge gegenüberstellt. So können Sie ausgehend von der EBM-Ziffer auf einen Blick sehen, wie eine Leistung bezogen auf den jeweiligen HzV-Vertrag abzurechnen ist.

Anleitung zur korrekten Erstellung einer HzV-Abrechnungs-CD

Um Ihnen die Erstellung von abrechnungsfähigen HzV-CD's zu erleichtern, haben wir eine kurze Anleitung entwickelt. Diese finden Sie auch auf unserer Homepage www.hausarzte-bayern.de.

1. Rohlinge

Verwenden Sie beschreibbare CDs guter Qualität!
DVDs oder wiederbeschreibbare oder Billig-CDs führen gehäuft zu Fehlern.

2. Dateiformat und Datenträgerbenennung

Möglichkeit, wahlweise Einzel- oder Sammelabrechnungen zu erstellen

- Einzelabrechnung: Volume-Name (die Bezeichnung der CD/Name der CD) entspricht der Datenträger-ID. Auf der CD darf sich **genau eine verschlüsselte XML-Datei** befinden.
- Sammelabrechnung: Volume-Name (die Bezeichnung der CD/der Name der CD) sollte (muss aber nicht) der BSNR entsprechen, die CD darf **eine oder mehrere ISO-Dateien enthalten, aber keine XML-Datei**.

Hinweis: Bitte warten Sie ab, bis der Brennvorgang abgeschlossen ist, damit keine Daten verloren gehen.

3. Datenträgerbegleitschreiben

Zu jeder Abrechnung gehört ein ausgedrucktes Datenträgerbegleitschreiben, das aus rechtlichen Gründen unterschrieben sein muss. Um uns die Zuordnung zu erleichtern, fügen Sie dieses bitte stets dem Briefumschlag der CD-Sendung bei.

- Einzelabrechnung: Zu jeder CD sollte genau ein Datenträgerbegleitschreiben existieren, auf dem die identische Datenträger-ID abgedruckt wurde.
- Sammelabrechnung: **Je ISO-Datei** ist ein Datenträgerbegleitschreiben erforderlich, jedes Begleitschreiben muss eine andere Datenträger-ID aufweisen.

4. Beschriften der CDs

Zur Identifikation der Abrechnungs-CDs beschriften Sie diese unter Verwendung eines wasserfesten Stifts mit folgenden Angaben:

Name des Arztes/der Ärztin – Name der Kasse – Abrechnungsquartal - Bekleben Sie die CDs bitte nicht!

5. Verpackung

Geschützter Versand der CDs, ein gepolsterter Briefumschlag genügt.

Aktuelle Zahlungstermine März 2013

Hzv-Vertrag	Restzahlungen	Abschlagszahlungen
AOK	Quartal 3+4/2012: derzeit Prüfung der Abrechnung durch AOK, Auszahlung geplant für Anfang Mai	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 14.03.2013
BKK	Auszahlung Quartal 1-3/2012 ist am 06.03.2013 erfolgt.	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 15.03.2013
EK	Auszahlung Quartal 4/2012 für Ende März geplant.	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 14.03.2013
TK	Auszahlung Quartal 4/2012 ist am 15.03.2013 erfolgt.	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 14.03.2013
LKK	Auszahlung Quartal 4/2012 ist am 13.03.2013 erfolgt.	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 14.03.2013
IKK classic ehemals Vereinigte IKK	Auszahlung Quartal 4/2012 für Ende März geplant.	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 14.03.2013
IKK classic (alt)	Auszahlung Quartal 4/2012 für Ende März geplant.	Abschlagszahlung für Februar 2013 erfolgte am 14.03.2013

Neuregelung Berechnung KV-Laborbudget und KV-Wirtschaftlichkeitsbonus ab 01.04.2013

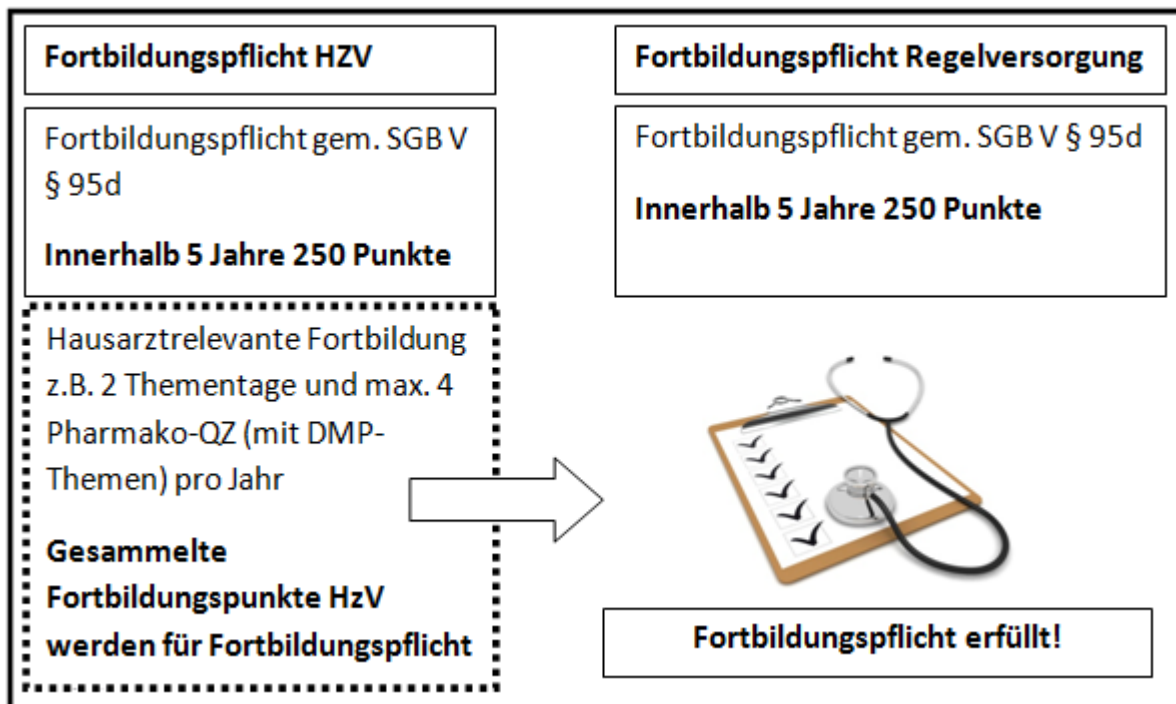
Zum 01.04.2013 ändert sich die Berechnung des KV-Wirtschaftlichkeitsbonus für das Labor:

- **Laborfälle mit Ausschlusskennziffer werden nicht mehr berücksichtigt**
Mittels EBM-Ziffern 32005-32039 gekennzeichnete Laborleistungen, wurden für die Ermittlung des Laborbudgets berücksichtigt, obwohl diese Laborleistungen nicht das Budget belasteten. Ab 1. April 2013 werden diese Laborleistungen bei der Fallzählung für den Wirtschaftlichkeitsbonus nicht mehr berücksichtigt.
- **Wirtschaftlichkeitsbonus und Laborbudget werden ab 1. April 2013 auf Basis der Behandlungsfälle ermittelt (Abschaffung arztbezogene Ermittlung)**
Diese Änderungen betreffen Berufsausübungsgemeinschaften, die mehr Arzt- als Behandlungsfälle haben. Durch die Neuberechnung des Laborbudgets auf der Grundlage der Behandlungsfälle wird im Gegensatz zur Berechnung auf der Grundlage der Arztfälle, das Laborbudget kleiner ausfallen.
- **Berücksichtigung HzV-Patienten für Laborbudget – keine Änderungen**
HzV-Patienten werden dann bei der Ermittlung des Laborbudgets weiterhin berücksichtigt, wenn der HzV-Fall als sog. Zählfall (oder Pseudofall) der KVB bekannt wird. Dies erfolgt mittels Einreichung eines KV-Scheines mit der GOP 88192. Dies ist nicht erforderlich, sofern bereits Leistungen (wie z. B. bei AOK der Mikraltest GOP 32135) auf einem KV-Schein abgerechnet werden. Durch diesen Pseudofall werden HzV-Versicherte bei der Berechnung des Laborbudgets berücksichtigt.

Hinweise zur HzV-Fortbildungspflicht

Alle teilnehmenden Hausärzte verpflichten sich im Rahmen der HzV-Verträge dazu, neben ihren sonstigen Fortbildungsmaßnahmen an **regelmäßigen hausarztpezifischen Fortbildungskursen** teilzunehmen, z.B. Schmerztherapie, Impfungen, Prävention oder patientenorientierte Gesprächsführung.

Die im Rahmen der besonderen, qualitativ hochwertigen HzV-Fortbildung gesammelten Fortbildungspunkte, werden für die Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht gem. SGB V 95d angerechnet



Hinweis:

Wenn Sie überprüfen möchten, ob Sie die jährliche HzV-Fortbildungspflicht erfüllt haben, verweisen wir auf unsere Fortbildungs-Checkliste. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.hausaerzte-bayern.de unter der Rubrik Fortbildung.

Anfragen zu den HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte ausschließlich an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team